

Produktinformationsblatt für die Freiwillige Versicherung PlusPunktRente – Tarif 2018

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kasse:

Kommunale Zusatzversorgungskasse
 Mecklenburg-Vorpommern (ZMV)

Rechtsform:

Körperschaft des
 öffentlichen Rechts

Deutschland

Nachfolgend erhalten Sie einen ersten Überblick über die Freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht nicht abschließend ist. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Weitere relevante Informationen finden Sie zudem in den Steuer- und Sozialabgabeformen sowie im Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

Erwerbsminderungsrente
 lebenslange Altersrente, frühestens ab dem Zeitpunkt, von dem an Sie eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen
 Hinterbliebenenrente



Was ist nicht versichert?

x -----



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten Ihre Hinterbliebenen keine Leistung.
- ! Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung bei Ausschluss des Hinterbliebenenschutzes.



Wo bin ich versichert?

✓ weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- **bei Vertragsschluss**
 Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können unter Umständen dazu führen, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.
- **während der Vertragslaufzeit**
 Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:
 - Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgelts bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis
 - bei Verträgen mit Riester-Förderung jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z. B. Wegfall des Bezugs von Kindergeld, Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes)

- **bei Eintritt des Versicherungsfalls**

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen (z. B. Lebensbescheinigung) sind vorzulegen. Der Anspruch für die jeweilige Rente ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Sofern Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, benötigen wir das Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z. B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten) keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezugs**

Während des Rentenbezugs ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Kasse ist dazu berechtigt, von Ihnen eine Lebensbescheinigung anzufordern. Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden; so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich oder jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit Zustimmung der ZMV ist auch eine Einmalzahlung möglich. Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, haben Sie die Möglichkeit, eigene Beiträge einzuzahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung bzw. vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Rentenbeginn geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei uns widersprechen. Die beigefügte Modellberechnung haben wir auf der Grundlage Ihrer Angaben zum Beitrag und zur Zahlungsweise erstellt. Wir haben dabei unterstellt, dass dieser Beitrag in unveränderter Höhe bis zum Eintritt des angenommenen Versicherungsfalls geleistet wird. Die Leistungen nach einer Beitragsfreistellung und den zur Deckung der Verwaltungskosten einkalkulierten Kostenanteil können Sie der beigefügten Modellberechnung entnehmen. Es entstehen keine gesonderten Abschlusskosten.